LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS
WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 99 — 2767 [C − 98/00719]

26 NOVEMBRE 1998. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de dispositions légales modifiant la loi du 16 mars 1971 sur le travail

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1er, 1° et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

- des articles 183, 189, 210 et 239 de la loi-programme du 22 décembre 1989,

- de l'article 177 de la loi du 29 décembre 1990 portant des dispositions sociales,

- de la loi du 5 août 1992 concernant le travail des enfants,

- des articles 10 à 12 de la loi du 10 juin 1993 transposant certaines dispositions de l'accord interprofessionnel du 9 décembre 1992,

- de l'article 25, § 1er de la loi du 23 mars 1994 portant certaines mesures sur le plan du droit du travail contre le travail au noir,

- du titre IV, chapitre VII, section 1re de la loi du 21 décembre 1994 portant des dispositions sociales et diverses,

- du chapitre II de la loi du 21 mars 1995 relative au travail des étudiants et des jeunes travailleurs,

- de la loi du 3 avril 1995 adaptant certaines dispositions concernant la protection de la maternité,

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 99 — 2767 [C − 98/00719]

26 NOVEMBER 1998. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van wettelijke bepalingen tot wijziging van de arbeidswet van 16 maart 1971

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1° en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

- van de artikelen 183, 189, 210 en 239 van de programmawet van 22 december 1989,

- van artikel 177 van de wet van 29 december 1990 houdende sociale bepalingen,

- van de wet van 5 augustus 1992 betreffende de kinderarbeid,

- van de artikelen 10 tot 12 van de wet van 10 juni 1993 tot omzetting van sommige bepalingen van het interprofessioneel akkoord van 9 december 1992,

- van artikel 25, § 1 van de wet van 23 maart 1994 houdende bepaalde maatregelen op arbeidsrechtelijk vlak tegen het zwartwerk,

- van titel IV, hoofdstuk VII, afdeling 1 van de wet van 21 december 1994 houdende sociale en diverse bepalingen,

- van hoofdstuk II van de wet van 21 maart 1995 betreffende de studentenarbeid en de arbeid van jeugdige werknemers,

- van de wet van 3 april 1995 tot aanpassing van een aantal bepalingen betreffende de moederschapsbescherming,

- de la loi du 3 avril 1995 modifiant la loi du 16 mars 1971 sur le travail en ce qui concerne la protection de la maternité,

- des articles 37 à 39 de la loi du 26 juillet 1996 relative à la promotion de l'emploi et à la sauvegarde préventive de la compétitivité,

- du titre III de la loi du 6 décembre 1996 relative au travail à domicile,

- de la loi du 17 février 1997 relative au travail de nuit,

- du chapitre X, section IV, sous-section 21 de la loi du 13 février 1998 portant des dispositions en faveur de l'emploi,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1er. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 13 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

- des articles 183, 189, 210 et 239 de la loi-programme du 22 décembre 1989;

- de l'article 177 de la loi du 29 décembre 1990 portant des dispositions sociales;

- de la loi du 5 août 1992 concernant le travail des enfants;

- des articles 10 à 12 de la loi du 10 juin 1993 transposant certaines dispositions de l'accord interprofessionnel du 9 décembre 1992;

- de l'article 25, § 1er de la loi du 23 mars 1994 portant certaines mesures sur le plan du droit du travail contre le travail au noir;

- du titre IV, chapitre VII, section 1re de la loi du 21 décembre 1994 portant des dispositions sociales et diverses;

- du chapitre II de la loi du 21 mars 1995 relative au travail des étudiants et des jeunes travailleurs;

- de la loi du 3 avril 1995 adaptant certaines dispositions concernant la protection de la maternité;

- de la loi du 3 avril 1995 modifiant la loi du 16 mars 1971 sur le travail en ce qui concerne la protection de la maternité;

- des articles 37 à 39 de la loi du 26 juillet 1996 relative à la promotion de l'emploi et à la sauvegarde préventive de la compétitivité;

- du titre III de la loi du 6 décembre 1996 relative au travail à domicile;

- de la loi du 17 février 1997 relative au travail de nuit;

- du chapitre X, section IV, sous-section 21 de la loi du 13 février 1998 portant des dispositions en faveur de l'emploi.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 26 novembre 1998.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
L. VAN DEN BOSSCHE

- van de wet van 3 april 1995 tot wijziging van de arbeidswet van 16 maart 1971 aangaande de moederschapsbescherming,

- van de artikelen 37 tot 39 van de wet van 26 juli 1996 tot bevordering van de werkgelegenheid en tot preventieve vrijwaring van het concurrentievermogen,

- van titel III van de wet van 6 december 1996 betreffende de huisarbeid,

- van de wet van 17 februari 1997 betreffende de nachtarbeid,

- van hoofdstuk X, afdeling IV, onderafdeling 21 van de wet van 13 februari 1998 houdende bepalingen tot bevordering van de tewerkstelling,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 13 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

- van de artikelen 183, 189, 210 en 239 van de programmawet van 22 december 1989;

- van artikel 177 van de wet van 29 december 1990 houdende sociale bepalingen;

- van de wet van 5 augustus 1992 betreffende de kinderarbeid;

- van de artikelen 10 tot 12 van de wet van 10 juni 1993 tot omzetting van sommige bepalingen van het interprofessioneel akkoord van 9 december 1992;

- van artikel 25, § 1er van de wet van 23 maart 1994 houdende bepaalde maatregelen op arbeidsrechtelijk vlak tegen het zwartwerk;

- van titel IV, hoofdstuk VII, afdeling 1 van de wet van 21 december 1994 houdende sociale en diverse bepalingen;

- van hoofdstuk II van de wet van 21 maart 1995 betreffende de studentenarbeid en de arbeid van jeugdige werknemers;

- van de wet van 3 april 1995 tot aanpassing van een aantal bepalingen betreffende de moederschapsbescherming;

- van de wet van 3 april 1995 tot wijziging van de arbeidswet van 16 maart 1971 aangaande de moederschapsbescherming;

- van de artikelen 37 tot 39 van de wet van 26 juli 1996 tot bevordering van de werkgelegenheid en tot preventieve vrijwaring van het concurrentievermogen;

- van titel III van de wet van 6 december 1996 betreffende de huisarbeid;

- van de wet van 17 februari 1997 betreffende de nachtarbeid;

- van hoofdstuk X, afdeling IV, onderafdeling 21 van de wet van 13 februari 1998 houdende bepalingen tot bevordering van de tewerkstelling.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 26 november 1998.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
L. VAN DEN BOSSCHE

Bijlage 3 — Annexe 3

MINISTERIUM DER BESCHÄFTIGUNG UND DER ARBEIT

5. AUGUST 1992 — Gesetz über die Kinderarbeit

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — *Abänderungen des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit*

Artikel 1 - Abschnitt I von Kapitel II des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit, der die Artikel 6 und 7 umfaßt, wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«*Abschnitt I* — Kinderarbeit

Unterabschnitt 1 — Begriffsbestimmungen

Art. 6 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

«Kinder»: Minderjährige unter fünfzehn Jahren oder Minderjährige, die der Vollzeitschulpflicht noch unterworfen sind.

Unterabschnitt 2 — Verbot der Kinderarbeit

Art. 7.1 - 1. Es ist verboten, Kinder arbeiten zu lassen oder zuzulassen, daß sie arbeiten, oder sie eine aus dem Rahmen ihrer Erziehung oder ihrer Ausbildung fallende Tätigkeit ausüben zu lassen oder zuzulassen, daß sie eine solche Tätigkeit ausüben.

2. Es ist auf jeden Fall verboten, Kinder eine Tätigkeit ausüben zu lassen oder zuzulassen, daß sie eine Tätigkeit ausüben, die einen ungünstigen Einfluß auf die Entwicklung des Kindes in pädagogischer, intellektueller oder sozialer Hinsicht haben kann, seine körperliche, psychische oder moralische Unversehrtheit gefährdet oder seinem Wohlbefinden in irgendeiner Weise schadet.

Unterabschnitt 3 — Individuelle Abweichung

Art. 7.2 - 1. Individuelle Abweichungen von dem Verbot, Kinder Tätigkeiten ausüben zu lassen oder zuzulassen, daß sie Tätigkeiten ausüben, können nur gewährt werden, um die Beteiligung von Kindern zu ermöglichen:

1.1 als Schauspieler, Statist, Sänger, Musiker oder Tänzer bei kulturellen, wissenschaftlichen, erzieherischen oder künstlerischen Veranstaltungen, wie unter anderem:

a) Theater, Oper, Operette, Ballett oder Zirkus,

b) Tanz-, Musik- oder Gesangwettstreiten und allen anderen Bühnenwettstreiten oder -tätigkeiten,

1.2 als Schauspieler, Statist, Sänger, Musiker oder Modell bei Film- oder Tonaufnahmen, oder bei Direktübertragungen für Rundfunk oder Fernsehen, sei es zu Werbezwecken oder nicht,

1.3 als Statist oder Modell bei Fotoaufnahmen, sei es zu Werbezwecken oder nicht,

1.4 als Modell oder Statist bei Modeschauen und Vorführungen von Kleiderkollektionen.

2. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die Liste der Fälle, für die individuelle Abweichungen gewährt werden können, beschränken oder erweitern.

Art. 7.3 - 1. Die in Artikel 7.2 erwähnten individuellen Abweichungen können nur unter der Bedingung gewährt werden, daß:

1.1 die Person, die die individuelle Abweichung beantragt, sich dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Ausübung der in Artikel 7.2 erwähnten Tätigkeit, für die die Abweichung beantragt wird, keinen ungünstigen Einfluß auf die Entwicklung des Kindes in pädagogischer, intellektueller oder sozialer Hinsicht hat, seine körperliche, psychische oder moralische Unversehrtheit nicht gefährdet und seinem Wohlbefinden in keiner Weise schadet,

1.2 der Vater, die Mutter oder der Vormund vorher ihre schriftliche Zustimmung bezüglich der Ausübung dieser Tätigkeit geben,

1.3 der unter 1.1 erwähnte Antragsteller sich dazu verpflichtet, die zusätzlichen allgemeinen Bedingungen zu beachten, die der König für die Ausübung dieser Tätigkeit festlegen kann,

1.4 der unter 1.1 erwähnte Antragsteller sich dazu verpflichtet, die zusätzlichen besonderen Bedingungen zu beachten, die in der individuellen Abweichung für die Ausübung dieser Tätigkeit festgelegt werden können.

2. Diese individuellen Abweichungen werden nur für eine bestimmte Dauer und für eine bestimmte Tätigkeit gewährt.

Art. 7.4 - 1. Innerhalb der durch vorliegenden Abschnitt festgelegten Grenzen bestimmt der König die Bedingungen und Modalitäten für die Ausübung der Tätigkeiten, für die eine in Artikel 7.2 erwähnte individuelle Abweichung gewährt werden kann, unter anderem, was die Anfangs- und Schlußzeiten dieser Tätigkeiten, deren Dauer und Frequenz sowie die Ruhezeiten betrifft.

2. Für Tätigkeiten eines Kindes bis zu 6 Jahren einschließlich werden individuelle Abweichungen nur gewährt, wenn diese Tätigkeiten zwischen 8 und 19 Uhr ausgeübt werden.

3. Für Tätigkeiten eines Kindes von 7 bis zu 11 Jahren einschließlich werden individuelle Abweichungen nur gewährt, wenn diese Tätigkeiten zwischen 8 und 22 Uhr ausgeübt werden.

4. Für Tätigkeiten eines Kindes von 12 bis 15 Jahren oder eines Kindes, das noch vollzeitschulpflichtig ist, werden individuelle Abweichungen nur gewährt, wenn diese Tätigkeiten zwischen 8 und 23 Uhr ausgeübt werden.

Art. 7.5 - Der König bestimmt die Modalitäten des Verfahrens für den Erhalt der in Artikel 7.2 erwähnten individuellen Abweichung.

Er bestimmt die Beamten, die diese individuellen Abweichungen gewähren können.

Art. 7.6 - Eine individuelle Abweichung kann nur gewährt werden, wenn dazu ein schriftlicher Antrag eingereicht worden ist.

Der Antrag auf Erhalt einer individuellen Abweichung kann nur von einer natürlichen Person gestellt werden, die ihren Wohnsitz in Belgien hat und die Verantwortung trägt für die Organisation einer Tätigkeit, in deren Rahmen das Kind eine in Artikel 7.2 erwähnte Tätigkeit ausüben wird.

Art. 7.7 - 1. Eine individuelle Abweichung kann nur gewährt werden, nachdem der schriftliche Antrag einer Untersuchung unterzogen worden ist.

2. Die individuelle Abweichung wird nur schriftlich gewährt.

3. Beim Ministerium der Beschäftigung und der Arbeit wird ein Beirat für Kinderarbeit eingerichtet.

Der König bestimmt Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Rates.

4. Der Beirat für Kinderarbeit hat die Aufgabe:

4.1 dem Minister der Beschäftigung und der Arbeit sowie den zuständigen Beamten entweder auf eigene Initiative oder auf ihre Anfrage hin Stellungnahmen abzugeben oder Vorschläge zu unterbreiten betreffend die allgemeinen Probleme der Kinderarbeit, und zwar in Form von Berichten, die die verschiedenen in seiner Mitte geäußerten Ansichten wiedergeben,

4.2 dem zuständigen Beamten auf seine Anfrage hin bei der Prüfung des Antrags und der Überwachung der Befolgung der gewährten individuellen Abweichung seine Stellungnahme abzugeben,

4.3 Kinderarbeit betreffende Dokumentation zusammenzutragen,

4.4 die Forschung im Bereich der Kinderarbeit zu koordinieren, zu verfolgen und ihre Ergebnisse zu werten,

4.5 einen Jahresbericht betreffend diese Tätigkeiten und die Anwendung der Rechtsvorschriften über die Kinderarbeit zu erstellen. Dieser Jahresbericht muß dem Minister der Beschäftigung und der Arbeit und dem Nationalen Arbeitsrat zugesandt werden.

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß kann der König den Aufgabenbereich dieses Beirats erweitern.

5. Bei der Untersuchung des Antrags und der Überwachung der Befolgung der gewährten individuellen Abweichung kann der zuständige Beamte sich von einem oder mehreren Sachverständigen oder dem Beirat für Kinderarbeit beistehen lassen.

Art. 7.8 - 1. In der individuellen Abweichung bestimmt der zuständige Beamte die zusätzlichen besonderen Bedingungen für die Ausübung der in Artikel 7.2 erwähnten Tätigkeiten.

2. Diese zusätzlichen besonderen Bedingungen beziehen sich unter anderem auf:

2.1 die gesamten Bedingungen betreffend Anfangs- und Schlußzeiten, Dauer und Frequenz der Tätigkeiten, für die eine individuelle Abweichung gewährt werden kann, einschließlich der Vorbereitungen und der Warte- und Ruhezeiten, sowie betreffend die Reisezeiten,

2.2 die Betreuung und den Empfang des Kindes während dieser Tätigkeiten, einschließlich der Vorbereitungen und der Warte- und Ruhezeiten, sowie während der Reisezeiten,

2.3 das Schulversäumnis: eine individuelle Abweichung kann nur gewährt werden, wenn dieses Versäumen zur Ausübung der betroffenen Tätigkeit unentbehrlich ist und nachdem diesbezüglich die Stellungnahme des Schulleiters eingeholt worden ist,

2.4 die Verpflichtung, das Kind einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterziehen oder die Betreuung durch einen Sachverständigen vorzusehen, insbesondere, wenn die Möglichkeit, einen sogenannten Kinderstar zu schaffen, tatsächlich besteht,

2.5 den Abschluß der notwendigen Versicherungen,

2.6 die Maßnahmen, die der Antragsteller ergreifen muß, um zu verhindern, daß die Ausübung der Tätigkeit, für die die individuelle Abweichung gewährt wird, einen ungünstigen Einfluß auf die Entwicklung des Kindes in pädagogischer, intellektueller und sozialer Hinsicht hat, seine körperliche, psychische und moralische Unversehrtheit gefährdet oder seinem Wohlbefinden in irgendeiner Weise schadet,

2.7 die Feststellung der Tatsache, ob das Kind einverstanden ist oder nicht, die Tätigkeit auszuüben; die Meinung des Kindes wird in angemessener Weise unter Berücksichtigung seines Alters und Reifegrads in Betracht gezogen.

Art. 7.9 - Es ist verboten, das Kind eine in Artikel 7.2 erwähnte Tätigkeit ausüben zu lassen oder zuzulassen, daß es eine solche Tätigkeit ausübt, bevor der Antragsteller eine schriftliche individuelle Abweichung vom zuständigen Beamten erhalten hat.

Der zuständige Beamte muß seine Antwort binnen einer Frist von höchstens einem Monat ab dem Datum der Einreichung des gültigen Antrags erteilen.

Art. 7.10 - Die schriftliche individuelle Abweichung, die der Antragsteller vom zuständigen Beamten erhalten hat, muß zu dem Zeitpunkt und an dem Ort, an denen das Kind die Tätigkeit ausübt, den Gerichtspolizeioffizieren oder den in Artikel 49 erwähnten Beamten auf ihre Anfrage hin durch den Antragsteller oder die von ihm zu diesem Zweck bestimmte Person vorgezeigt werden.

Art. 7.11 - Es ist verboten, als Mittelsmann oder Vermittler, sei es gegen Bezahlung oder unentgeltlich, Vorschläge zu unterbreiten, Rechtshandlungen zu tätigen oder Werbung zu betreiben mit dem Ziel, in Artikel 7.2 erwähnte Tätigkeiten, für die eine individuelle Abweichung nicht beantragt worden ist, zu fördern oder zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

Unterabschnitt 4 — Entlohnung

Art. 7.12 - 1. Der Entlohnung wird beziehungsweise werden gleichgesetzt:

1.1 das Geld oder die geldlich bewertbaren Vorteile, die das Kind gemäß den Bestimmungen von Artikel 7.13.1 für die Ausübung einer in Artikel 7.2 erwähnten Tätigkeit, für die eine individuelle Abweichung gewährt worden ist, beanspruchen kann beziehungsweise erhält,

1.2 das Geld oder die geldlich bewertbaren Vorteile, die das Kind, sein Vater, seine Mutter oder sein Vormund unter Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 7.13.1 für die Ausübung einer in Artikel 7.2 erwähnten Tätigkeit, für die eine individuelle Abweichung gewährt worden ist, erhält,

1.3 das Geld oder die geldlich bewertbaren Vorteile, die das Kind beziehungsweise sein Vater, seine Mutter oder sein Vormund infolge der Verrichtung einer aufgrund von Artikel 7.1 verbotenen Arbeit durch das Kind oder infolge der Ausübung einer Tätigkeit durch das Kind, für die keine in Artikel 7.2 erwähnte individuelle Abweichung gewährt worden ist, beanspruchen kann beziehungsweise erhält.

2. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 7.13 und 7.14 ist das Gesetz vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer auf die unter 1 erwähnte Entlohnung des Kindes anwendbar.

Art. 7.13 - 1. Die in Artikel 7.12 erwähnte Barentlohnung des Kindes muß die in Artikel 7.6 erwähnte Person, die die individuelle Abweichung beantragt hat, auf ein individualisiertes Sparkonto, das bei einem Finanzinstitut auf den Namen des Kindes eröffnet worden ist, einzahlen. Die Zinsen werden zum Kapital geschlagen. Jede andere Zahlungsweise ist ungültig.

2. Diese Entlohnung muß spätestens am vierten Werktag des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Kind die Tätigkeit ausgeübt hat, ausgezahlt werden.

3. Über dieses individualisierte Sparkonto darf, was Hauptsumme und Zinsen betrifft, keine andere Person als der Inhaber verfügen.

Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1958 über die Handlungsfähigkeit Minderjähriger in bezug auf bestimmte Sparverrichtungen kann der König bestimmen, in welchen Fällen, unter welchen Bedingungen und gemäß welchen Modalitäten der Vater, die Mutter oder der Vormund im alleinigen Interesse des Kindes dieses individualisierte Konto belasten kann.

Art. 7.14 - Außer der Barentlohnung oder den geldlich bewertbaren Vorteilen, die in Artikel 7.12 erwähnt sind, dürfen anläßlich der Ausübung der Tätigkeit durch das Kind nur die üblichen Geschenke gegeben werden, vorausgesetzt, daß sie dem Alter, der Entwicklung und der Ausbildung des Kindes angepaßt sind.»

Art. 2 - Artikel 53 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 53 - Unbeschadet der Artikel 269 bis 274 des Strafgesetzbuches wird beziehungsweise werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und einer Geldstrafe von 26 bis zu 500 Franken oder mit nur einer dieser Strafen belegt:

1. der Vater, die Mutter oder der Vormund, die ihr Kind Arbeit oder Tätigkeiten entgegen den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse verrichten lassen oder zulassen, daß es sie verrichtet,

2. der Arbeitgeber, seine Angestellten oder Beauftragten, die entgegen den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse Arbeit haben verrichten lassen oder zugelassen haben, daß Arbeit verrichtet wird,

3. der Arbeitgeber, seine Angestellten oder Beauftragten, die die Bestimmungen der Artikel 28 § 3, 29 und 42 Absatz 3 nicht eingehalten haben,

4. wer die aufgrund des vorliegenden Gesetzes geregelte Aufsicht behindert,

5. die Personen, die die in den Artikeln 7.9 oder 7.10 vorgesehenen Bestimmungen nicht einhalten,

6. die Personen, die verpflichtet sind, die in Artikel 7.12 erwähnte Entlohnung zu zahlen, und die ihrer Verpflichtung nicht binnen der vorgesehenen Frist oder gemäß den in Artikel 7.13 erwähnten Modalitäten nachkommen, sowie die Personen, die Artikel 7.14 nicht einhalten.»

Art. 3 - Ein Artikel 53*bis* mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

«Art. 53*bis* - Unbeschadet der Artikel 269 bis 274 des Strafgesetzbuches werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 26 bis zu 2000 Franken oder mit nur einer dieser Strafen belegt:

1. die Personen, die nicht der Vater, die Mutter oder der Vormund sind und die Kinder Arbeit oder Tätigkeiten entgegen den Bestimmungen der Artikel 7.1 oder 7.2 oder der in Ausführung dieser Artikel ergangenen Erlasse verrichten lassen oder zulassen, daß sie sie verrichten,

2. die Personen, ihre Angestellten oder Beauftragten, die nach Erhalt einer in Artikel 7.2 erwähnten individuellen Abweichung vom Verbot, Kinder Tätigkeiten ausüben zu lassen oder zuzulassen, daß sie sie ausüben, Kinder Arbeit oder Tätigkeiten entgegen den Bestimmungen dieser individuellen Abweichung, der Artikel 7.1, 7.2, 7.3 oder 7.4 oder der in Ausführung dieser Artikel ergangenen Erlasse verrichten lassen oder zulassen, daß sie sie verrichten,

3. die Personen, die gegen Artikel 7.11 verstoßen.»

Art. 4 - Artikel 54 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 54 - Was die in Artikel 53 Nr. 1, 2, 3 und 5 und in Artikel 53*bis* Nr. 1 und 2 vorgesehenen Straftaten betrifft, wird die Geldstrafe so oft angewendet, wie Personen entgegen den Bestimmungen des Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse gearbeitet oder Tätigkeiten ausgeübt haben, wobei die Höhe der Geldstrafe 50 000 Franken nicht übersteigen darf.»

Art. 5 - Artikel 55 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

KAPITEL II — *Abänderungs- und Aufhebungsbestimmungen*

Art. 6 - Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter «jugendliche Arbeitnehmer» minderjährige Arbeitnehmer, die mindestens 15 Jahre alt sind und der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterworfen sind.

Der König kann jedoch gegebenenfalls unter Bedingungen, die Er festlegt, die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes über jugendliche Arbeitnehmer auf Arbeitnehmer zwischen achtzehn und einundzwanzig Jahren für anwendbar erklären.»

Art. 7 - Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1971 über die administrativen Geldstrafen, die bei Verstößen gegen bestimmte Sozialgesetze zur Anwendung kommen, wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«1. *a)* der Vater, die Mutter oder der Vormund, die ihr Kind Arbeit oder Tätigkeiten entgegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit oder seiner Ausführungserlasse verrichten lassen oder zulassen, daß es sie verrichtet,

b) der Arbeitgeber, der entgegen den Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Arbeit verrichten läßt oder zuläßt, daß Arbeit verrichtet wird,

c) der Arbeitgeber, der die Bestimmungen der Artikel 28 § 3, 29 und 42 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes nicht einhält,

d) die Personen, die die in den Artikeln 7.9 oder 7.10 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen nicht einhalten,

e) die Personen, die verpflichtet sind, die in Artikel 7.12 desselben Gesetzes erwähnte Entlohnung zu zahlen, und die ihren Verpflichtungen nicht binnen der vorgesehenen Frist oder gemäß den in Artikel 7.13 erwähnten Modalitäten nachkommen, sowie die Personen, die Artikel 7.14 dieses Gesetzes nicht einhalten,

f) die Personen, die nicht der Vater, die Mutter oder der Vormund sind und die Kinder Arbeit oder Tätigkeiten entgegen den Bestimmungen der Artikel 7.1 oder 7.2 des vorerwähnten Gesetzes oder der in Ausführung dieser Artikel ergangenen Erlasse verrichten lassen oder zulassen, daß sie sie verrichten,

h) die Personen, die gegen Artikel 7.11 des vorerwähnten Gesetzes verstoßen.»

Art. 8 - In Artikel 11 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 10. April 1973, 4. August 1978, den Königlichen Erlaß Nr. 5 vom 23. Oktober 1978 und die Gesetze vom 2. Juli 1981, 24. Juli 1987, 30. Dezember 1988 und 22. Dezember 1989, wird der Verweis « Nr. 1» durch den Verweis «1 Nr. 1 Buchstaben *a), b), c), d), f)* und *g)*» ersetzt.

KAPITEL III — *Schlußbestimmungen*

Art. 9 - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Motril, den 5. August 1991

BALDUIN

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Beschäftigung und der Arbeit
Frau M. SMET

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 26 novembre 1998.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
L. VAN DEN BOSSCHE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 26 november 1998.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
L. VAN DEN BOSSCHE

Bijlage 4 — Annexe 4

MINISTERIUM DER BESCHÄFTIGUNG UND DER ARBEIT UND MINISTERIUM DER SOZIALFÜRSORGE

10. JUNI 1993 — Gesetz zur Umsetzung einiger Bestimmungen des überberuflichen Abkommens vom 9. Dezember 1992

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — *Bestimmungen betreffend das überberufliche Abkommen*

(...)

Abschnitt 5 — Arbeitsrechtliche Vorschriften

Art. 10. In Artikel 20*bis* des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Januar 1985, wird ein § 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«§ 4 - Bei Anwendung der Artikel 25 und 26 § 1 Nr. 3 kann die Anzahl Arbeitsstunden, die während eines Jahres geleistet werden müssen, pro Kalenderjahr um 65 Stunden überschritten werden.

Diese Überschreitung kann nur durch ein innerhalb der paritätischen Kommission abgeschlossenes kollektives Arbeitsabkommen erlaubt werden, wenn zusätzliche Einstellungen nicht möglich sind.»

Art. 11 - Artikel 26*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch den Königlichen Erlaß Nr. 225 vom 7. Dezember 1983 und abgeändert durch das Gesetz vom 22. Januar 1985, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 1 - Die in den Artikeln 22 Nr. 1 und 2, 23, 24, 25 und 26 § 1 Nr. 3 und § 2 erwähnten Überschreitungen sind nur unter der Bedingung erlaubt, daß während eines Quartals beziehungsweise einer längeren Periode von höchstens einem Jahr durchschnittlich nicht mehr als vierzig Stunden pro Woche gearbeitet wird, wobei die besagte Periode vom König oder durch ein gemäß dem Gesetz vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen abgeschlossenes kollektives Arbeitsabkommen festgelegt wird.

Bei Anwendung der in Artikel 20*bis* vorgesehenen Abweichung entspricht die in Absatz 1 erwähnte Periode für die Anwendung der Artikel 25 und 26 der Periode, die durch das für die Anwendung dieses Artikels 20*bis* abgeschlossene kollektive Arbeitsabkommen festgelegt worden ist.

Die Überschreitungen der durch die Artikel 19 und 20 festgelegten Grenzen, die sich aus der Anwendung von Artikel 26 § 1 Nr. 1 und 2 ergeben, werden bei der Berechnung dieses Durchschnitts nicht berücksichtigt.

Die durch das Gesetz vom 4. Januar 1974 über die Feiertage und durch oder aufgrund eines kollektiven Arbeitsabkommens vorgesehenen Ruhetage, die in dem Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge vorgesehenen Perioden der Aussetzung der Erfüllung des Arbeitsvertrags und die in Anwendung von Artikel 29 § 4 des vorliegenden